



# **Europäisches Medienrecht – der NEWSLETTER**

*Institut für Europäisches Medienrecht e.V. (EMR),  
Saarbrücken/Brüssel*

**Ausgabe 1/2015  
11. Jahrgang**

## Europäisches Medienrecht – der NEWSLETTER

*Editorial*

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

mit der vorliegenden ersten Ausgabe des Newsletters im Jahr 2015 wollen wir Ihnen, den Mitgliedern, Förderern und Partnern des EMR wie gewohnt eine Vielzahl von Kurzberichten über relevante Entwicklungen des Medienrechts in Europa zur Verfügung stellen.

Auf folgende Inhalte der aktuellen Ausgabe möchten wir Sie besonders aufmerksam machen:

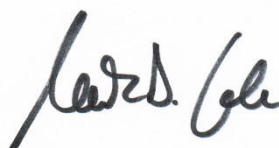
- Das Urteil des **EuGH** zur Anwendbarkeit der **Datenschutzrichtlinie** auf den **privaten** Betrieb einer Überwachungskamera;
- das **Rechtsgutachten** des **Europäischen Parlaments** zur Auswertung des EuGH-Urteils zur **Vorratsdatenspeicherung**;
- das Urteil des **BVerwG** zur Zulässigkeit **regionalisierter Werbung** eines **bundesweiten** Fernsehsenders;
- das Urteil des **LG Hamburg** zur Haftung von **Google** für den Inhalt von **Snippets**;
- das Urteil des **AG Koblenz** zur **Weitergabe** von Kundendaten durch **Reseller**;
- den **kanadischen Copyright Modernization Act** zur Stärkung der Rechte und des Schutzes von Urhebern.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre der ausgewählten Beiträge.

Das Direktorium des EMR



Prof. Dr. Stephan Ory  
(Direktor)



Prof. Dr. Mark D. Cole  
(Wissenschaftlicher Direktor)



Peter Matzneller, LL.M. Eur.  
(Geschäftsführer)

## **Inhalt:**

<b>EU:</b>	<b>EUGH WENDET DATENSCHUTZRICHTLINIE AUF PRIVATEN BETRIEB EINER ÜBERWACHUNGSKAMERA AN.....</b>	<b>4</b>
<b>EU:</b>	<b>GUTACHTEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS BELEUCHTET EUGH-URTEIL ZUR VORRATSDATENSPEICHERUNG.....</b>	<b>5</b>
<b>DE:</b>	<b>BVERFG BEWERTET MEINUNGSÄUßERUNG EINES REGIERUNGSMITGLIEDS IN NICHT AMTLICHER FUNKTION .....</b>	<b>6</b>
<b>DE:</b>	<b>BVERFG VERWIRFT ORGANSTREIT ZUR ZEUGENAUSSAGE SNOWDENS ALS UNZULÄSSIG.....</b>	<b>7</b>
<b>DE:</b>	<b>BVERWG ERLAUBT REGIONALISIERTE WERBUNG EINES BUNDESWEITEN FERNSESENDERS.....</b>	<b>8</b>
<b>DE:</b>	<b>BGH SETZT VERFAHREN ZUR BETEILIGUNG DER VERLAGE AN DEN EINNAHMEN DER VG WORT AUS.....</b>	<b>9</b>
<b>DE:</b>	<b>LG HAMBURG BEJAHT HAFTUNG GOOGLES FÜR DEN INHALT VON SNIPPETS .....</b>	<b>10</b>
<b>DE:</b>	<b>LG KÖLN BEJAHT URHEBERRECHTSSCHUTZ FÜR MILITÄRISCHE LAGEBERICHTE .....</b>	<b>11</b>
<b>DE:</b>	<b>AG KOBLENZ VERBIETET WEITERGABE VON KUNDENDATEN DURCH RESELLER.....</b>	<b>13</b>
<b>DE:</b>	<b>AG KÖLN KONKRETISIERT ANFORDERUNGEN AN SCHADENERSATZ UND STREITWERT BEI UNBEFUGTER ÜBERNAHME VON FOTOS.....</b>	<b>14</b>
<b>DE:</b>	<b>AG MÜNCHEN ERKENNT BEI UNERLAUBTER ÜBERNAHME VON FOTOS OHNE NAMENSNENNUNG AUF SCHADENERSATZ MIT VERLETZERZUSCHLAG .....</b>	<b>16</b>
<b>DE:</b>	<b>AG MÜNCHEN BEWERTET ONLINE-SPIELEN VON BLACK-JACK ALS BETEILIGUNG AN EINEM UNERLAUBTEN GLÜCKSSPIEL.....</b>	<b>17</b>
<b>DE:</b>	<b>ORDNUNGSWIDRIGKEITENVERFAHREN GEGEN DEBEKA WEGEN DATENSCHUTZVERSTÖßEN EINVERNEHMLICH ABGESCHLOSSEN .....</b>	<b>19</b>
<b>DE:</b>	<b>KJM BEWERTET WEITERE LÖSUNGEN ZUR ALTERSVERIFIKATION IM INTERNET POSITIV.....</b>	<b>20</b>
<b>BG:</b>	<b>GESETZ ÜBER DEN STAATSHAUSHALTSPLAN 2015 VERABSCHIEDET .....</b>	<b>21</b>
<b>CA:</b>	<b>COPYRIGHT MODERNIZATION ACT STÄRKT DEN SCHUTZ UND DIE RECHTE VON URHEBERRECHTSINHABERN .....</b>	<b>22</b>
<b>HU:</b>	<b>NEW AMENDMENT TO THE MEDIA ACT .....</b>	<b>23</b>
<b>NL:</b>	<b>CBP DROHT GOOGLE VERHÄNGUNG EINES ZWANGSGELDES AN.....</b>	<b>25</b>
<b>RO:</b>	<b>DRAFT LAW ON THE ESTABLISHMENT OF A CULTURAL STAMP .....</b>	<b>26</b>
<b>US:</b>	<b>FBI USED STINGRAYS WITHOUT OBTAINING A SEARCH WARRANT .....</b>	<b>28</b>

## **EU: EuGH wendet Datenschutzrichtlinie auf privaten Betrieb einer Überwachungskamera an**

Der private Betrieb eines Kamerasystems, das an einem Einfamilienhaus zum Schutz der Bewohner installiert ist und den öffentlichen Straßenraum filmt, ist nach den Vorschriften der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-RL) zu beurteilen. Dies hat der EuGH mit U.v. 11.12.2014 – Rs. C-212/13 – entschieden und folgte damit den Schlussanträgen des Generalanwalts vom 10.07.2014 (siehe MMR-Aktuell 2014, 360471).

Soweit sich eine Videoüberwachung auch nur teilweise auf den öffentlichen Raum erstreckt und sich dadurch auf einen Bereich außerhalb der privaten Sphäre desjenigen richtet, der die Daten auf diese Weise verarbeitet, kann sie nach Auffassung des EuGH nicht als eine „ausschließlich persönliche oder familiäre Tätigkeit“ i.S.v. Art. 3 Abs. 2 (zweiter Spiegelstrich) der Datenschutz-RL angesehen werden. Jedoch können möglicherweise berechnete Interessen, die im Rahmen der Datenschutz-RL zu beachten seien, die Datenverarbeitung durch den Verantwortlichen rechtfertigen. In einem solchen Fall seien daher Art. 7 lit. f sowie Art. 13 Abs. 1 lit. d und g der Datenschutz-RL zu berücksichtigen. Unter die berechtigten Interessen, so der EuGH, fielen – wie im Ausgangsverfahren – der Schutz des Eigentums, der Gesundheit und des Lebens des für die Verarbeitung Verantwortlichen und seiner Familie.

Im Ausgangsfall hatte sich ein Privatmann gegen eine Entscheidung der tschechischen Datenschutzbehörde zur Wehr gesetzt. Dieser Privatmann hatte eine fest installierte Kamera an der Außenwand seines Hauses installiert. Grund hierfür waren Angriffe gegen ihn und seine Familie durch einen Unbekannten, der nicht identifiziert werden konnte. Nach der Installation der Kamera wurde eine Fensterscheibe des Hauses zerstört. Durch die Videoüberwachungsanlage konnte der betroffene Privatmann zwei Verdächtige identifizieren. Er übergab die Aufzeichnungen der Polizei, die im Strafverfahren als Beweismittel dienen sollten. Doch einer der Verdächtigen beantragte die Überprüfung der rechtlichen Zulässigkeit des Kamerasystems. Daraufhin stellte die tschechische Datenschutzbehörde einen Verstoß gegen das Datenschutzrecht fest.

Mit seiner Entscheidung zur generellen Anwendbarkeit der Datenschutz-RL auf den vorliegenden Fall hat der EuGH noch nicht über die (Un-)Zulässigkeit des privaten Betriebs einer Überwachungskamera entschieden. Allerdings haben sowohl der EuGH als auch der Generalanwalt auf Art. 7 lit. f der Datenschutz-RL hingewiesen. Diese Vorschrift sieht eine Interessenabwägung zwischen den Rechten des Datenverarbeiters und denen der betroffenen Person vor (eine vergleichbare Regelung ist in Deutschland in § 6b BDSG zu finden). Nach Ansicht des EuGH (und des Generalanwalts) dient die Überwachungstätigkeit des Privatmanns der Wahrnehmung seiner Grundrechte wie des Eigentumsrechts (Art. 17 GRCh) und des Rechts auf Achtung des Familienlebens (Art. 7 GRCh). Hieraus könne die Zulässigkeit der Videoüberwachung folgen. Über diese Frage muss jetzt das nationale Gericht in Tschechien entscheiden.

Das Urteil des EuGH ist abrufbar unter:

**<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=160561&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=17282>**

*Ass. iur. Ingo Beckendorf*

## **EU: Gutachten des Europäischen Parlaments beleuchtet EuGH-Urteil zur Vorratsdatenspeicherung**

Der Juristische Dienst des Europäischen Parlaments (EP) hat am 08.01.2015 ein Rechtsgutachten vorgestellt, das sich mit den Konsequenzen des Urteils des EuGH vom 08.04.2014 – verb. Rs. C-293/12 und C-594/12 – zur Richtlinie 2006/24/EG (Vorratsdatenspeicherungsrichtlinie) befasst (zum Urteil des EuGH siehe ZD-Aktuell 2014, 04020 und 03191 sowie MMR-Aktuell 2014, 356979). Das Gutachten, das in der Sitzung des EP-Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) präsentiert wurde, untersucht, wie sich die EuGH-Entscheidung einerseits auf die EU-Rechtsetzung und andererseits auf die Gesetzgebung der Mitgliedstaaten auswirkt.

Die Gutachter heben hervor, dass die Urteilsbegründung des EuGH explizit auf die Rechtsprechung des EGMR zu „allgemeinen Überwachungsprogrammen“ (siehe BeckRS 2014, 06696; 2011, 80036 und 2010, 08710) Bezug nehme und somit die darin aufgestellten Grundsätze auf diese Weise in das Unionsrecht übernommen worden seien. Da sich diese Rechtsprechung des EGMR nicht auf die Vorratsdatenspeicherung beschränke, sondern auf eine vielfältige Kategorie von Überwachungsmaßnahmen beziehe, gehe das Urteil des EuGH in seiner Bedeutung über die Vorratsdatenspeicherungsrichtlinie hinaus. Es lege vielmehr die Methode fest, nach der auch andere (geltende und geplante) EU-Rechtsakte und internationale Verträge, die die Grundlage für Überwachungsprogramme darstellten, an den Maßstäben der EU-Grundrechtecharta zu prüfen seien. Als in diesem Kontext u.U. einschlägige Rechtsakte wurden in der Diskussion im LIBE-Ausschuss beispielhaft u.a. die Bestimmungen über die Speicherung und Weitergabe von Passagierdaten (Passenger Name Records, PNR; siehe zum PNR-Abkommen mit Kanada MMR-Aktuell 2014, 364617 und ZD-Aktuell 2014, 04444), die Nutzung von Finanztransaktionsdaten im Rahmen des „Terrorist Finance Tracking Programme“ (TFTP) und das „Smart Borders Package“ genannt.

Auch die mitgliedstaatlichen Gesetzgeber müssen dem Gutachten zufolge die EU-Grundrechtecharta beachten, soweit sie sich im Anwendungsbereich des EU-Rechts bewegen. Dies sei generell der Fall für alle Arten von Vorratsdatenspeicherungen, die als Ausnahmeregelungen entweder gem. Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2002/58/EG (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) oder – außerhalb des elektronischen Kommunikationszusammenhangs – gem. Art. 13 der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzrichtlinie) anzusehen seien. Ganz konkret seien davon auch die zur Umsetzung der Vorratsdatenspeicherungsrichtlinie ergangenen nationalen Rechtsakte umfasst, da diese nach Wegfall der Richtlinie nun „freiwillige“ mitgliedstaatliche Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung im Rahmen der Ausnahme nach Art. 15 Abs. 1 der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation darstellten. Sie setzten daher EU-Recht um und müssten somit die EU-Grundrechtecharta beachten. Vor diesem Hintergrund mahnt der Juristische Dienst an, dass alle Mitgliedstaaten, sofern noch nicht geschehen, diese Gesetze nun auf ihre Vereinbarkeit mit dem EU-Recht und dem Urteil des EuGH überprüfen müssten.

Eine geleakte Version des Rechtsgutachtens des Juristischen Dienstes des Europäischen Parlaments ist in englischer Sprache abrufbar unter:

**[https://www.accessnow.org/page/-/eu\\_data\\_retention.pdf](https://www.accessnow.org/page/-/eu_data_retention.pdf)**

*Rechtsanwalt Sebastian Schweda*

## **DE: BVerfG bewertet Meinungsäußerung eines Regierungsmitglieds in nicht amtlicher Funktion**

Mit U.v. 16.12.2014 – 2 BvR 2/14 – hat das BVerfG entschieden, dass Bundesminister außerhalb ihrer amtlichen Funktion am politischen Meinungskampf teilnehmen dürfen.

Im vorliegenden Fall hatte sich die Bundesfamilienministerin (SPD) in einem Zeitungsinterview kritisch über eine andere Partei (NPD) im Thüringer Wahlkampf geäußert. Sie erklärte, „Ziel Nummer 1 muss sein, dass die NPD nicht in den Landtag kommt“ und versprach, dass sie mithelfen werde, dieses Ziel zu erreichen.

Die NPD sah in der Aussage der Ministerin einen Verstoß gegen das für Regierungsmitglieder geltende Neutralitätsgebot bzw. eine Verletzung des Grundsatzes der Chancengleichheit politischer Parteien bei Wahlen aus Art. 21 Abs. 1 S. 1 GG.

Das BVerfG stellt zunächst fest, dass die Maßstäbe für Äußerungen des Bundespräsidenten in Bezug auf politische Parteien auf die Mitglieder der Bundesregierung nicht übertragbar sind (siehe becklink 1032941 und becklink 1028665).

Bei der erforderlichen Abwägung vertrat das BVerfG die Ansicht, dass das Neutralitätsgebot nur gelte, „soweit die Äußerung eines Mitglieds der Bundesregierung unter spezifischer Inanspruchnahme der Autorität seines Amtes oder der damit verbundenen Ressourcen erfolge“. Nach Auffassung des BVerfG wurde die von der NPD angegriffene Äußerung im konkreten Fall von der Ministerin jedoch in ihrer Funktion als Parteimitglied getätigt und unterliege demzufolge nicht dem Neutralitätsgebot. In diesem Zusammenhang betreffe die streitgegenständliche Äußerung vielmehr die politische Strategie und Ausrichtung einer Partei und nicht die Wahrnehmung von Regierungsaufgaben. Insofern stelle die Aussage der Ministerin daher ausschließlich einen Beitrag zur parteipolitischen Auseinandersetzung im Rahmen des öffentlichen Meinungskampfes dar und verletze die Antragstellerin somit nicht in ihrem Recht auf Wahrung der Chancengleichheit der politischen Parteien (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG i.V.m. Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG).

Aus diesen Gründen wies das BVerfG den Antrag der NPD als unbegründet zurück.

Das Urteil des BVerfG ist abrufbar unter:

**[http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2014/12/es20141216\\_2bve000214.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2014/12/es20141216_2bve000214.html)**

*Cristina Bachmeier, LL.M.*

## **DE: BVerfG verwirft Organstreit zur Zeugenaussage Snowdens als unzulässig**

Mit B.v. 04.12.2014 – 2 BvE 3/14 – hat das BVerfG einen Organstreitantrag der Opposition gegen die Bundesregierung und den Ersten Untersuchungsausschuss des Bundestags (NSA-PUA) wegen der Behinderung einer Ladung von Edward Snowdens bezüglich dessen Zeugenvernehmung in Berlin als unzulässig verworfen. Die Bundestagsfraktionen „Bündnis 90/Die Grünen“ und „Die Linke“ hatten das Verfahren eingeleitet, um eine Zeugenvernehmung des Whistleblowers Snowdens in der NSA-Affäre zu ermöglichen (siehe MMR-Aktuell 2014, 362618).

Im vorliegenden Fall hatte sich das BVerfG mit zwei Anträgen zu befassen.

Zum einen beehrten die Antragsteller die Feststellung, dass die Bundesregierung mit ihrer Weigerung, die Voraussetzungen für die Zeugenvernehmung von Snowden durch den NSA-PUA in Berlin zu schaffen, ihre verfassungsrechtliche Pflicht zur Unterstützung des Untersuchungsausschusses verletzt habe. Das BVerfG sah in diesem Begehren jedoch keinen tauglichen Angriffsgegenstand, weil die angegriffenen Äußerungen der Bundesregierung, die diese in zwei Schreiben vom 02.05.2014 und 02.06.2014 getätigt hatte, lediglich vorläufige Einschätzungen mit gutachtlichem Charakter und ohne rechtlich relevante Außenwirkung seien. Verfassungsrechtliche Rechte der Antragsteller könnten wegen des informatorischen Charakters der Schreiben nicht verletzt sein. Der NSA-PUA hätte die Stellungnahmen der Bundesregierung in seine eigenen Erwägungen aufnehmen können, sich aber nicht durch sie von einer Entscheidung über die Ladung Snowdens abhalten lassen müssen. Eine offizielle Ladung bzw. ein konkretes Amtshilfeersuchen des NSA-PUA an die Bundesregierung liege dagegen bis jetzt nicht vor, so dass es diesbezüglich auch noch kein rechtserhebliches Unterlassen der Bundesregierung gebe.

Der zweite Antrag richtete sich auf die Feststellung, dass der NSA-PUA die antragstellenden Fraktionen mit der Ablehnung der Zeugenvernehmung Snowdens in ihren verfassungsrechtlichen Rechten aus Art. 44 Abs. 1 GG verletzt habe. In seinem Beschluss stellte das BVerfG jedoch fest, dass schon der Rechtsweg zum BVerfG nicht eröffnet sei. Die Antragsteller müssten sich stattdessen an den BGH wenden. Denn der Streit betreffe nicht das aus Art. 44 Abs. 1 GG ableitbare Beweiserzwingungs- und Beweisdurchsetzungsrecht der qualifizierten Ausschussminderheit, sondern lediglich die Modalitäten des Vollzugs eines bereits ergangenen Beweisbeschlusses. Dass Snowden vernommen werden sollte, habe der NSA-PUA zu diesem Zeitpunkt bereits beschlossen. In Streit stehe lediglich, wo und in welcher Weise er vernommen werden soll. Zur Klärung dieser einfachrechtlichen, in §§ 17 ff. des PUAG geregelten Fragen sei der BGH zuständig.

Der Beschluss des BVerfG ist abrufbar unter:

**[https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2014/12/es20141204\\_2bve000314.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2014/12/es20141204_2bve000314.html)**

*Rechtsanwalt Sebastian Schweda*

## **DE: BVerwG erlaubt regionalisierte Werbung eines bundesweiten Fernsehsenders**

Mit noch nicht im Volltext veröffentlichtem U.v. 17.12.2014 – 6 C 32.13 – hat das BVerwG festgestellt, dass es nicht gegen Bestimmungen des Rundfunkrechts verstößt, wenn im Rahmen eines bundesweiten Fernsehprogramms Werbespots mit regional beschränktem Verbreitungsgebiet gesendet werden.

Hintergrund der Entscheidung ist die Absicht der Veranstalterin des Fernsehprogramms „ProSieben“, solchen Werbekunden, für die eine bundesweite Fernsehwerbung nicht attraktiv ist, die Möglichkeit regionaler Werbespots anzubieten. Nach Auffassung der Vorinstanz, dem VG Berlin (U.v. 26.9.2013 – 27 K 231.12 – siehe MMR-Aktuell 2013, 350908 und 350986), fehlt ihr hierfür die Berechtigung. Das VG Berlin war der Ansicht, Werbung sei Bestandteil des Programms. Daraus folge, dass der Inhaber einer Lizenz zur Veranstaltung eines bundesweiten Programms nur bundesweite Werbespots senden dürfe.

Das BVerwG hat der hiergegen gerichteten Sprungrevision des Fernsehsenders nun stattgegeben. Nach Ansicht des BVerwG sind Gegenstand des rundfunkrechtlichen Lizenzierungserfordernisses nur die redaktionellen Programminhalte, nicht jedoch die Werbung. Der Veranstalter sei hinsichtlich des „Ob“ und „Wie“ der Werbung frei, solange er die werberechtlichen Bestimmungen einhalte. In diesem Zusammenhang enthalte der Rundfunkstaatsvertrag (RStV) keine einschränkenden Vorgaben zum Verbreitungsgebiet von Werbespots.

Daneben geht das BVerwG auch auf die Zielsetzung des RStV ein und stellt fest, dass die Erwägung, dass solche Vorgaben sinnvoll sein könnten, um die Finanzierungsaussichten lokaler oder regionaler Medien zu sichern, im RStV keinen Niederschlag gefunden habe.

Die Pressemitteilung des BVerwG vom 17.12.2014 ist abrufbar unter:

**<http://www.bverwg.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung.php?jahr=2014&nr=84>**

*Peter Matzneller, LL.M. Eur.*



## **DE: BGH setzt Verfahren zur Beteiligung der Verlage an den Einnahmen der VG Wort aus**

Mit noch nicht im Volltext veröffentlichtem B.v. 18.12.2014 – I ZR 198/13 – hat der BGH das Verfahren über die Frage, ob die VG Wort berechtigt ist, einen pauschalen Betrag in Höhe von grundsätzlich der Hälfte ihrer Einnahmen an Verlage auszuschütten, bis zu einer Vorabentscheidung des EuGH ausgesetzt.

Der Kläger ist Autor wissenschaftlicher Werke. Die Beklagte ist die VG Wort. In einem 1984 geschlossenen Wahrnehmungsvertrag übertrug der Kläger der Beklagten die Wahrnehmung der gesetzlichen Vergütungsansprüche, die sich aus dem aufgrund bestimmter Schrankenbestimmungen des UrhG zulässigen Vervielfältigen seiner Werke zum privaten Gebrauch ergeben. Mittels einer Klage begehrte der Kläger die Feststellung, dass die Verteilungspraxis der Beklagten, wonach diese die Verleger der Wortautoren gemäß den Bestimmungen ihres Verteilungsplans an ihren Einnahmen pauschal beteiligt und dadurch seinen Anteil an diesen Einnahmen schmälert, rechtswidrig sei.

Mit U.v. 24.05.2012 – 7 O 28640/11 – (siehe BeckRS 2012, 11109) hatte das LG München I der Klage weitgehend stattgegeben und das OLG München mit U.v. 17.10.2013 – 6 U 2492/12 – (siehe MMR-Aktuell 2014, 360767 sowie 2013, 352358 und 351450) diese Entscheidung bestätigt. Sowohl das LG als auch das OLG waren der Ansicht, dass der Abzug eines pauschalen Verlegeranteils von den auf die Werke des Klägers entfallenden Erlösen mangels eines eigenen Leistungsschutzrechts der Verleger unzulässig sei, sofern der Kläger den Verlagen nicht seine gesetzlichen Vergütungsansprüche abgetreten habe. Da der Kläger seine gesetzlichen Vergütungsansprüche jedoch bereits 1984 mit dem Wahrnehmungsvertrag an die Beklagte abgetreten habe, konnte er diese nach Ansicht des LG und des OLG später nicht mehr an die Verlage abtreten. Gegen die Entscheidung des OLG hat die Beklagte Revision beim BGH eingelegt, mit der sie weiterhin die vollständige Abweisung der Klage verfolgt. Mit seiner eingelegten Anschlussrevision begehrt der Kläger die vollumfängliche Stattgabe seines Klageantrags.

Der BGH hat das Verfahren ausgesetzt, um einer Entscheidung des EuGH in dem Verfahren Rs. C-572/13 nicht vorzugreifen (siehe MMR-Aktuell 2015, 364961). In dem am 08.11.2013 eingereichten Vorabentscheidungsersuchen hat der belgische Cour d'appel de Bruxelles dem EuGH die Frage vorgelegt, ob Art. 5 Abs. 2 lit. a und b der Richtlinie 2001/29/EG (InfoSoc-RL) dahingehend auszulegen sind, dass sie den Mitgliedstaaten gestatten, die Hälfte des gerechten Ausgleichs für die Rechtsinhaber den Verlegern der von den Urhebern geschaffenen Werke zu gewähren. Da mit dem „gerechten Ausgleich“, so der BGH, die Einnahmen einer Verwertungsgesellschaft aus der Wahrnehmung gesetzlicher Vergütungsansprüche für das Vervielfältigen von Werken zum privaten Gebrauch gemeint sind, sei der Ausgang des Vorabentscheidungsverfahrens auch für das anhängige Revisionsverfahren entscheidungserheblich und damit abzuwarten.

Die Pressemitteilung des BGH vom 19.12.2014 ist abrufbar unter:

**<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2014&nr=69760&pos=0&anz=193>**

*Timo Holl (Praktikant)*

## **DE: LG Hamburg bejaht Haftung Googles für den Inhalt von Snippets**

Mit U.v. 07.11.2014 – 324 O 660/12 – hat das LG Hamburg entschieden, dass die Anbieter von Suchmaschinen unter bestimmten Voraussetzungen für den Inhalt sog. Snippets haftbar sein können.

Bei einem Snippet handelt es sich um die Kurzvorschau auf den Inhalt der jeweiligen verlinkten Webseite, die Suchmaschinenanbieter bei der Auflistung der Suchergebnisse unter Heranziehung gewisser Textpassagen des verlinkten Inhalts zur besseren Übersichtlichkeit anzeigen.

Im vorliegenden Fall wurde u.a. mit der unwahren Tatsache, ein Unternehmer habe ein Bordell betrieben, über diesen im Internet berichtet. Zunächst ging der betroffene Unternehmer gegen die Verfasser dieser Texte sowie die Betreiber der Foren vor, in denen diese Äußerungen getätigt wurden. Dennoch wurden bei der Eingabe seines Namens in die Suchmaske von Google – selbst in den Fällen, in denen die Beiträge zwischenzeitlich gelöscht oder überarbeitet worden waren – Snippets angezeigt, in denen die rufschädigenden Aussagen über ihn weiterhin zu lesen waren. Wegen der fortwährenden Verwendung dieser Passagen in den streitgegenständlichen Snippets klagte der betroffene Unternehmer sodann gegen Google.

Das LG gab seiner Klage statt und stellte fest, dass der Kläger, dessen Persönlichkeitsrecht durch die unwahre Tatsachenbehauptung verletzt werde, je nach Schwere der Persönlichkeitsrechtsverletzung gegen den Suchmaschinenanbieter einen Anspruch auf Anpassung der zur Kurzvorschau herangezogenen Textpassagen oder sogar auf Löschung der betreffenden Snippets habe. Voraussetzung hierfür sei allerdings, dass der Kläger zunächst im Vorfeld gegen die Autoren der jeweiligen Texte und, sofern möglich und erforderlich, gegen die Betreiber der jeweiligen Foren vorgegangen ist. Soweit der Suchmaschinenanbieter in solchen Konstellationen der Aufforderung des Betroffenen zur Anpassung bzw. Löschung der Snippets in rechtlich begründeten Fällen dann nicht nachkomme, hafte er für den Inhalt der Snippets und ihm drohe auch eine finanzielle Haftung.

Mit diesem Urteil weicht das LG von der bisherigen Rechtsprechung des OLG Hamburg ab, welches bislang eine Haftung Googles für den Inhalt von Snippets verneint hat (siehe MMR-Aktuell 2010, 490 und 2011, 685). Begründet hat das OLG seine Auffassung damit, dass Google weder als Verfasser der Textpassagen gelte, die im Rahmen der Snippets als Auszug der verlinkten Inhalte herangezogen werden, noch gezielt solche Passagen zur Vorschau auswähle.

Das Urteil des LG Hamburg ist abrufbar unter:

**<https://openjur.de/u/752137.html>**

*Tobias Raab*

## **DE: LG Köln bejaht Urheberrechtsschutz für militärische Lageberichte**

Mit U.v. 02.10.2014 – 14 O 333/13 – hat das LG Köln entschieden, dass auch militärische Lageberichte vom Urheberrecht geschützt sein können.

Unter der Bezeichnung „Unterrichtung des Parlaments“ erstellte die Klägerin, das Bundesministerium für Verteidigung, militärische Lageberichte über die Situation in Afghanistan, in dem das Parlament über den Auslandseinsatz der Bundeswehr und dessen Entwicklung informiert wurde. Die streitgegenständlichen Lageberichte wurden als Verschlussache nur für den Dienstgebrauch eingestuft und entsprechend gekennzeichnet. Auf eine der Klägerin nicht bekannte Art und Weise kam die Beklagte, eine deutsche Regionalzeitung, in den Besitz der streitgegenständlichen Lageberichte und veröffentlichte diese auf einem Portal im Internet unter der Bezeichnung „Afghanistan Papiere“. Nach Auffassung der Klägerin, die deshalb Klage einreichte, verletzt dieses Vorgehen der Beklagten die ihr an den militärischen Lageberichten zustehenden Urheberrechte.

Nach Ansicht des LG Köln steht der Klägerin gegen die Beklagte ein Unterlassungsanspruch gem. § 97 Abs. 1 UrhG zu, die streitgegenständlichen Lageberichte nicht mehr im Internet zu veröffentlichen.

Zur Begründung führt das LG Köln aus, dass die militärischen Lageberichte als Sprachwerke nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 UrhG urheberrechtlichen Schutz genießen. Die erforderliche geistige Schöpfungshöhe ergebe sich aus der systematisierenden und denknotwendig teilweise verkürzenden Aufbereitung der Sachinformationen, die aus verschiedenen Quellen zusammengefasst, visuell angepasst und für den militärisch nicht fachkundigen Leser in verständlicher Form dargestellt werden. Die Darstellungsweise in allen streitgegenständlichen Berichten folge damit einheitlich einem bestimmten Konzeptionsmuster, so dass der Anfertigung der Lageberichte ein einheitliches gestalterisches Konzept zugrunde liege. Da die Berichte explizit nur für den internen Dienstgebrauch vorgesehen sind, stehe diesem urheberrechtlichen Schutz, so das LG Köln, weder § 5 Abs. 2 UrhG noch mangels Einschlägigkeit § 5 Abs. 1 UrhG entgegen.

Durch das Scannen, Einstellen und Veröffentlichen der Berichte im Internet ohne die notwendige Zustimmung der Klägerin habe die Beklagte in deren Rechte aus §§ 16, 19a und 12 Abs. 1 UrhG eingegriffen. Im Hinblick auf das der Klägerin aus § 12 Abs. 1 UrhG zustehende Veröffentlichungsrecht sei es des Weiteren unerheblich, dass die Veröffentlichung mitunter nur teilweise oder durch eine schlechte Reproduktion erfolgte.

Dieser Eingriff in die Rechte der Klägerin geschah auch rechtswidrig. Denn ein Eingriff in den Schutzbereich der Pressefreiheit, auf die die Beklagte sich berufen kann, sei vorliegend nicht gegeben. Streitgegenständlich sei nämlich nicht die Frage, ob die Beklagte über die Lageberichte berichten darf, sondern allein, ob sie die einzelnen Berichte in das Internet stellen durfte. Aber selbst wenn man einen Eingriff in die Pressefreiheit annehmen würde, führe eine Abwägung der widerstreitenden Grundrechte zu keinem anderen Ergebnis. Im Hinblick auf die expliziten gesetzlichen Schrankenregelungen habe die Abwägung der sich gegenüberstehenden Grundrechte im vorliegenden Fall im Rahmen der Anwendung und Auslegung der §§ 50, 51 UrhG zu erfolgen. Eine Berichterstattung über Tagesereignisse i.S.d. § 50 UrhG liege jedoch nicht vor, weil sich die Beklagte mit den einzelnen Inhalten der Berichte nicht journalistisch auseinandersetze, sondern sich vielmehr darauf beschränke, die Berichte in das Internet einzustellen und dort zum Abruf bereitzuhalten. Die Annahme eines zulässigen Zitats i.S.v. § 51 UrhG scheitere daran, dass

es an eigenen Ausführungen der Beklagten auf dem Portal fehle, für welche die eingestellten Lageberichte als Beleg dienen sollen. Zudem könne eine mitunter erfolgte komplette Wiedergabe einzelner Berichte nicht mehr als Zitat eingestuft werden.

Letztlich könne auch Art. 10 EMRK die Veröffentlichung der Berichte nicht rechtfertigen. Denn die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung setze voraus, dass sich derjenige, der in das fremde Urheberrecht eingreife, mit dem Inhalt des Werks auseinandersetze. Ferner hätte der mit der Veröffentlichung von der Beklagten verfolgte Informationszweck auch ohne die vollständige Bereitstellung der Berichte, die zum Teil sehr sensible Informationen enthalten, erreicht werden können.

Das Urteil des LG Köln ist abrufbar unter:

**<http://www.online-und-recht.de/urteile/Auch-an-militaerischen-Lageberichten-kann-ein-Urheberrechtsschutz-bestehen-Landgericht-K%20C3%B6ln-20141002/>**

*Ass. iur. Daniel Bittmann, LL.M.*

## **DE: AG Koblenz verbietet Weitergabe von Kundendaten durch Reseller**

Mit B.v. 02.01.2015 – 153 C 3184/14 – hat das AG Koblenz in einem Filesharing-Prozess einem Reseller die Weitergabe von Kundendaten an einen Dritten untersagt, wenn sich der Gestattungsbeschluss gem. § 101 Abs. 9 UrhG nur an den Netzbetreiber bzw. Access-Provider und nicht (auch) an den Reseller richtet.

Nachdem der Kläger, ein Rechtsinhaber, zur Erlangung der Daten des (vermeintlichen) Filesharers einen Auskunftsbefehl gegen einen Netzbetreiber erwirkt hatte, verklagte er den Beklagten, den Kunden eines Resellers, wegen (des Verdachts) einer begangenen Urheberrechtsverletzung mittels Filesharings. Im vorliegenden Fall wurde der auf die Bereitstellung eines Internetzugangs gerichtete Vertrag des Beklagten jedoch nicht mit dem Netzbetreiber selbst, sondern mit einem Reseller geschlossen. Gegen den Reseller selbst erging aber kein Auskunftsbefehl.

Nach dem Dafürhalten des AG lag in der Weitergabe der Verkehrsdaten des Kunden durch den Reseller als dessen Vertragspartner ein Verstoß gegen die Datenschutzregelungen der §§ 112 und 113 des TKG, da im vorliegenden Fall nicht der Reseller, sondern der Netzbetreiber Adressat des erwirkten Gestattungsbeschlusses nach § 101 Abs. 9 UrhG war. Sofern kein Auskunftsbefehl gegen den Reseller als Vertragspartner des Kunden erwirkt worden sei, dürfe dieser die Kundendaten nicht herausgeben. Geschehe dies dennoch, stelle ein solches Vorgehen sowohl eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Kunden als auch einen Verstoß gegen die Datenschutzbestimmungen des TKG dar. In dem (Filesharing-)Prozess des Rechtsinhabers gegen den Kunden des Resellers führe dieser Umstand sodann zu einem Beweisverwertungsverbot bezüglich der Feststellung der Identität des mutmaßlichen Filesharers.

Des Weiteren beanstandete das AG in seinem Hinweisbeschluss die zur Erforschung der Begehung der Urheberrechtsverletzung von dem Rechtsinhaber eingesetzte Ermittlungssoftware „Observer“. Unter Bezugnahme auf die Entscheidungen des OLG Köln (B.v. 20.01.2012 – 6 W 242/11 – siehe BeckRS 2012, 09545) und des LG Berlin (U.v. 03.05.2012 – 16 O 55/11 – siehe MMR-Aktuell 2012, 339752 und BeckRS 2012, 01807) betonte das AG, dass nicht hinreichend sicher feststehe, ob die zur Ermittlung der IP-Adresse genutzte Software überhaupt ausreichend zuverlässig funktioniere. Dementsprechend müsse die Software des Dienstleisters „Guardaley Ltd.“ als ungeeignet zur Beweisführung hinsichtlich der Verantwortlichkeit des IP-Adressen-Inhabers angesehen werden. Insofern spreche daher vieles dafür, so das AG, die Klage bereits als un schlüssig abzuweisen.

Der Hinweisbeschluss des AG Koblenz vom 02.01.2015 ist abrufbar unter:

**<http://www.rechtsanwaltskanzlei-urheberrecht.de/cmshandler/download/id.8432/AGKoblenzBeschlussvom02.01.2015.pdf>**

*Tobias Raab*

## **DE: AG Köln konkretisiert Anforderungen an Schadenersatz und Streitwert bei unbefugter Übernahme von Fotos**

Mit U.v. 01.12.2014 – 125 C 466/14 – hat das AG Köln die Anforderungen an den zu leistenden Schadenersatz und den für die Erstattung der Abmahnkosten maßgeblichen Streitwert für den Fall einer unberechtigten Übernahme von Fotos konkretisiert.

Die Klägerin betreibt hobbymäßig eine Geflügelzucht. Die von ihr selbst angefertigten Fotos über die Erfolge ihrer Zucht stellt die Klägerin auf ihre Homepage. Der Beklagte unterhält einen landwirtschaftlichen Erwerbsbetrieb, mittels dessen er über Kleinanzeigen bei ebay Junggänse verkauft. Zur besseren Illustration seines Angebots benutzte er in zwei Kleinanzeigen auf ebay ein von der Klägerin hergestelltes Foto, das zehn Junggänse auf einem Rasenstück zeigt. Daraufhin mahnte die Klägerin den Beklagten ab und verlangte von diesem Schadenersatz sowie die Unterlassung der Veröffentlichung des Fotos im Internet.

In seiner Entscheidung verurteilte das AG den Beklagten zur Unterlassung der Veröffentlichung der Bilder im Internet und erkannte der Klägerin einen Anspruch auf Schadenersatz sowie auf Erstattung der Abmahnkosten zu.

Zur Begründung führt das AG aus, dass die Klägerin als Urheberin des streitgegenständlichen Bildwerks gem. § 97 Abs. 1 UrhG von dem Beklagten die Unterlassung der gewerblichen Bildnutzung fordern kann, da dieser es ohne ihre Zustimmung und ohne Nennung ihres Namens in zwei Kleinanzeigen auf ebay veröffentlicht hat.

Des Weiteren könne die Klägerin von dem Beklagten nach § 97 Abs. 2 UrhG den Ersatz eines angemessenen Lizenzschadens verlangen. Denn insofern habe der Beklagte zumindest fahrlässig und damit schuldhaft gehandelt, da er hätte erkennen müssen, dass an dem Foto ein fremdes Urheberrecht bestehe. Die Höhe des Schadenersatzes richte sich dabei nach dem Betrag, den der Verletzer üblicherweise als angemessene Vergütung hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung eingeholt hätte. Bei der Bemessung des Schadens sei jedoch nicht auf die Honorartabelle der Mittelstandsgemeinschaft Fotomarketing abzustellen, weil diese eine Interessenvertretung beruflich tätiger Fotografen sei, so dass diese Honorartabelle lediglich die Honorarvorstellungen von Berufsfotografen und nicht von privaten Laien abdecke. Ferner könne der Betrag des Schadenersatzes nicht wegen der fehlenden Nennung des Namens der Klägerin als Urheber des Bildes verdoppelt werden. Vielmehr sei das in § 13 UrhG niedergelegte Namensnennungsrecht ein Unterfall des Urheberpersönlichkeitsrechts und damit des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, so dass die fehlende Nennung des Namens nur bei einer erheblichen, nachwirkenden Beeinträchtigung einen Schadenersatzanspruch gem. § 97 Abs. 2 S. 4 UrhG begründen könne. Dies sei vorliegend aber nicht der Fall.

Nach Ansicht des AG steht der Klägerin gegenüber dem Beklagten gem. § 97a Abs. 3 UrhG auch ein Anspruch auf Erstattung der Abmahnkosten zu. Bei der Bemessung des für den Ersatz der Abmahnkosten maßgeblichen Streitwerts sei jedoch zu berücksichtigen, dass das Interesse der Klägerin an einer exklusiven Nutzung des streitgegenständlichen Fotos überschaubar sei und daher das Interesse an der Unterbindung einer privaten Urheberrechtsverletzung kaum übersteige. Zudem sei bei der Bemessung des Streitwerts zu beachten, dass nach allgemeiner Lebenserfahrung der Urheber und sein Rechtsanwalt die vereinnahmten Beträge nach vereinbarten Quoten unter sich aufteilen würden. Damit werde eine Praxis gefördert, die mit dem Schadenersatzrecht wenig zu tun habe. Vor die-

sem Hintergrund müsse ein besonderes Augenmerk auf die vom Gesetzgeber nach § 97a Abs. 3 UrhG vorgenommene neuerliche Deckelung der Abmahngebühren gelegt werden, zumal nichts dagegen spreche, die darin zum Ausdruck kommende Wertung nur auf private Urheberrechtsverletzungen zu erstrecken.

Das AG hat die Berufung gegen sein Urteil zugelassen.

Das Urteil des AG Köln ist abrufbar unter:

**<http://www.online-und-recht.de/urteile/Streitwert-fuer-unerlaubte-Foto-Uebernahme-bei-eBay-bei-2000-EUR-Amtsgericht-K%C3%B6ln-20141201/>**

*Ass. iur. Daniel Bittmann, LL.M.*

## **DE: AG München erkennt bei unerlaubter Übernahme von Fotos ohne Namensnennung auf Schadenersatz mit Verletzerzuschlag**

Mit U.v. 22.08.2014 – 142 C 12802/14 – hat das AG München entschieden, dass dem Geschädigten bei einer unbefugten Veröffentlichung von Fotos ohne Namensnennung auf einer Webseite im Internet ein Schadenersatzanspruch unter Zugrundelegung eines Zuschlags i.H.v. 100% des üblichen Nutzungshonorars zusteht.

Der Kläger hatte Fotos hergestellt, die der Beklagte ohne Erlaubnis und ohne Nennung des Namens des Klägers auf seiner Internetseite einstellte und veröffentlichte.

In seinem Urteil erkennt das AG München dem Kläger wegen einer Verletzung seiner Rechte einen Schadenersatzanspruch gem. § 97 Abs. 2 UrhG zu.

Zur Begründung führt das AG München aus, dass der Beklagte durch das Einstellen und Veröffentlichen der Bilder auf der eigenen Webseite ohne Zustimmung des Klägers dessen Rechte aus §§ 16, 19a UrhG verletzt habe. Hierfür sei es ohne Bedeutung, ob und in welchem Umfang ein Abruf des Bildes des Klägers von der Internetseite des Beklagten tatsächlich erfolgt sei. Zudem habe der Beklagte, indem er es unterlassen habe, den Namen des Klägers zu nennen, dessen Recht aus § 13 UrhG verletzt. Da im vorliegenden Fall § 72 UrhG und § 2 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 UrhG dem Kläger den gleichen Schutz gewähren würden, komme es, so das AG, auch nicht darauf an, ob das streitgegenständliche Foto des Klägers ein Lichtbild oder ein Lichtbildwerk darstelle.

Nach Ansicht des AG handelte der Beklagte zumindest fahrlässig und damit schuldhaft, da er sich weder über den Bestand noch den Umfang von Nutzungsrechten Gewissheit verschafft habe. Der dem Kläger im Wege der Lizenzanalogie zustehende Schadenersatzanspruch habe sich daher ausschließlich rein objektiv nach dem Betrag zu richten, den der Verletzer als angemessene Vergütung üblicherweise hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung eingeholt hätte. Demgegenüber komme es bei der Bemessung des Schadenersatzes nicht darauf an, was der Verletzer vermeintlich bereit gewesen wäre, für die Nutzung des Fotos zu zahlen.

Weil jedoch durch die nach den Prinzipien der Lizenzanalogie erfolgende Schadensberechnung die in der unterlassenen Namensnennung liegende zusätzliche Rechtsverletzung nicht erfasst werde, sei dem Kläger ein Schadenersatzanspruch in Höhe der üblichen Lizenzgebühr unter Zuerkennung eines 100%-igen Aufschlags im Hinblick auf die fehlende Namensnennung zuzusprechen. Denn die unterlassene Nennung des Namens hat nach Auffassung des AG (obwohl § 13 UrhG ein ideelles Urheberpersönlichkeitsrecht ist) auch Auswirkungen auf die materiellen Interessen des Rechteinhabers in Gestalt einer entgangenen Werbewirkung, die nach den Grundsätzen der Berechnung eines materiellen Schadens zu bestimmen sei.

Das Urteil des AG München ist abrufbar unter:

**<http://www.online-und-recht.de/urteile/100-Prozent-Verletzerzuschlag-fuer-geklauete-Online-Fotos-Amtsgericht-M%C3%BCnchen-20140822/>**

*Ass. iur. Daniel Bittmann, LL.M.*



## **DE: AG München bewertet Online-Spielen von Black-Jack als Beteiligung an einem unerlaubten Glücksspiel**

Mit U.v. 26.09.2014 – 1115 Cs 254 Js 176411/13 – hat das AG München entschieden, dass die Teilnahme an einem im Deutschland nicht erlaubten Online-Black-Jack-Spiel eine gem. § 285 StGB i.V.m. § 284 StGB strafbare Beteiligung an einem unerlaubten Glücksspiel darstellt.

Im Jahr 2011 hatte der Angeklagte in einem Online-Casino einer in Gibraltar ansässigen Holding Black-Jack gespielt und einen sechsstelligen Betrag gewonnen. Die Holding selbst verfügt in Deutschland über keine Erlaubnis zur Veranstaltung von Glücksspielen. Vor der Zulassung zum Spiel haben die Spieler die Nutzungsbedingungen zu akzeptieren, in denen darauf hingewiesen wird, dass Internet-Glücksspiele in einigen Ländern verboten sein können. Des Weiteren fordern die Nutzungsbedingungen die Spieler auf, die für sie geltenden Gesetze zu überprüfen. Abschließend beinhalten die Nutzungsbedingungen den Hinweis, dass der bereitgestellte Service nur für Spieler bestimmt ist, denen die Teilnahme am Glücksspiel im Internet nicht gesetzlich untersagt ist.

In seinem Urteil verhängte das AG eine Geldstrafe und ordnete zugleich gem. § 73 StGB den Verfall des aus der Tat herrührenden Gewinns an, soweit sich dieser noch im Vermögen des Angeklagten befand. Zur Begründung führt das AG aus, dass es sich bei dem ohne deutsche behördliche Erlaubnis im Internet betriebenen Black-Jack-Spiel, das einem nicht geschlossenen Personenkreis zugänglich sei, eindeutig um ein öffentliches Glücksspiel i.S.v. § 284 StGB handelt. Indem der Angeklagte an diesem Glücksspiel teilnahm, habe er sich gem. § 285 StGB an einem unerlaubten Glücksspiel beteiligt.

Diese Beteiligung geschah nach Ansicht des AG zumindest mit bedingtem Vorsatz. Daran könne auch der Einwand des Angeklagten, er sei davon ausgegangen, dass Glücksspiele im Internet legal sein, nichts ändern. Denn aufgrund der in den Nutzungsbedingungen enthaltenen Hinweise und Aufforderungen sei der Angeklagte angehalten gewesen, nähere Erkundigungen über die Strafbarkeit von Online-Glücksspielen in Deutschland einzuziehen. So hätte denn auch eine Internetrecherche unter der Überschrift „Glücksspiel im Internet“ mittels der Suchmaschine Google zu Tage gebracht, dass sich die ersten vier Beiträge in der Ergebnisliste mit der Strafbarkeit von Glücksspielen im Internet beschäftigen. Trotz des in den Nutzungsbedingungen enthaltenen Hinweises auf eine mögliche Strafbarkeit in einzelnen Ländern und der Möglichkeit, sich hierüber im Internet ohne größeren Aufwand zu informieren, habe der Angeklagte unter Ignorierung dieser Umstände dennoch an dem Online-Glücksspiel teilgenommen. In diesem Verhalten des Angeklagten komme daher die Einstellung zum Ausdruck, dass ihm eine mögliche Strafbarkeit egal sei, er diese vielmehr bewusst beiseiteschiebe, um an dem ihm wichtiger erscheinenden Glücksspiel teilzunehmen. Schließlich steht nach Ansicht des AG der Annahme von bedingtem Vorsatz nicht der Hinweis des Angeklagten entgegen, dass Prominente in Deutschland Werbung für Glücksspiele im Internet machen. Denn diese erstrecke sich lediglich auf Sportwetten und selbst juristischen Laien, so das AG, sei der Unterschied zwischen (erlaubten) Sportwetten und (unerlaubten) Glücksspielen wie Black-Jack bekannt.

Abschließend stellt das AG fest, dass das Verbot von Online-Glücksspielen in Deutschland nicht gegen höherrangiges EU-Recht verstößt. Zwar stelle das Verbot von Glücksspielen eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsver-

kehrs dar. Jedoch sei eine diesbezügliche Einschränkung der Grundfreiheiten des Binnenmarktes aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt und damit zulässig.

Das Urteil des AG München ist abrufbar unter:  
**<https://openjur.de/u/753117.html>**

*Ass. iur. Daniel Bittmann, LL.M.*

## **DE: Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Debeka wegen Datenschutzverstößen einvernehmlich abgeschlossen**

Gemäß Pressemitteilung vom 29.12.2014 hat der rheinland-pfälzische Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) die im Dezember 2013 eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen das Versicherungsunternehmen Debeka sowie deren Vorstandsmitglieder mittels eines Bescheides im Wege der Verständigung einvernehmlich abgeschlossen.

Grund für die Einleitung der Ordnungswidrigkeitenverfahren waren mögliche Aufsichtspflichtverletzungen des Versicherungsunternehmens. Ende 2013 war der Verdacht aufgekommen, dass einzelne Beschäftigte der Debeka zwecks Abschlusses von Versicherungsverträgen Kontaktadressen und weitere persönliche Daten möglicher Kunden (meist zur Einstellung in den öffentlichen Dienst vorgesehene Bewerber) ohne deren Einwilligung entgeltlich von Mitarbeitern der öffentlichen Verwaltung (sog. Tippgeber) erworben hatten. Da der LfDI erhebliche Zweifel besaß, ob die Debeka alles Erforderliche getan hatte, um die Datenschutzverstöße zu verhindern, leitete er im Dezember 2013 entsprechende Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen das Versicherungsunternehmen und deren Vorstandsmitglieder ein.

Das Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen die Debeka wurde nun nach rund einem Jahr einvernehmlich abgeschlossen. Die Debeka wurde dazu verpflichtet, eine Geldbuße in Höhe von 1,3 Millionen Euro zu zahlen. Das Versicherungsunternehmen hat die Geldbuße laut LfDI bereits akzeptiert. Nach Ansicht des LfDI sei die Zusammenarbeit der Debeka mit Tippgebern zwar nicht grundsätzlich unzulässig. Um den datenschutzrechtlichen Vorschriften aber auch in jedem Einzelfall zu genügen, hat die Debeka unter Beratung des LfDI neue Standards bei der Arbeit mit Tippgebern eingeführt, die nach Einschätzung des LfDI die gesetzlichen Standards für den Datenschutz sogar übertreffen würden. Demnach bedarf jede Weitergabe von Kontaktdaten über Tippgeber künftig einer förmlichen Einwilligungserklärung jedes einzelnen Betroffenen.

Bei der Bemessung der Bußgeldhöhe wurde zugunsten der Debeka deren Kooperationsbereitschaft und eigene Aufklärungsbemühungen sowie die vorhandene Bereitschaft, künftig strikt auf die Einhaltung sämtlicher Datenschutzvorschriften zu achten, berücksichtigt. Laut Angaben des LfDI wird das Versicherungsunternehmen darüber hinaus 600.000 Euro für eine Stiftungsprofessur bereitstellen, um die Grundlagenforschung für einen effektiven Datenschutz und dessen Umsetzung in der Praxis nachhaltig zu fördern. Die Verfahren gegen die Vorstandsmitglieder der Debeka sind ohne Bußgeldzahlungen eingestellt worden. Gegen die Tippgeber aus der öffentlichen Verwaltung und die Mitarbeiter der Debeka, die an den Datenkäufen beteiligt waren, ermittelt die Staatsanwaltschaft Koblenz weiterhin wegen des Verdachts der Bestechung und der Anstiftung zur Verletzung des Dienstgeheimnisses bzw. wegen des Verdachts der Bestechlichkeit und der Verletzung des Dienstgeheimnisses.

Die Pressemitteilung des LfDI vom 29.12.2014 ist abrufbar unter:

**<https://www.datenschutz.rlp.de/de/presseartikel.php?pm=pm2014122901>**

*Timo Holl (Praktikant)*

## **DE: KJM bewertet weitere Lösungen zur Altersverifikation im Internet positiv**

In ihrer Sitzung am 10.12.2014 bewertete die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) drei weitere Lösungen zur Altersverifikation (AVS-Teilmodule) für geschlossene Benutzergruppen in Telemedien positiv. Es geht um die Systeme „Aristotle Integrity/Instant Global ID and Age Verification (Integrity)“ der Aristotle Inc., „Online Ausweischeck“ der edentiX GmbH sowie „KYC Shield“ der Web Shield Limited.

Bestimmte jugendgefährdende Angebote dürfen gemäß dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) nur innerhalb einer geschlossenen Benutzergruppe in Telemedien verbreitet werden. Dementsprechend müssen Telemedienanbieter sicherstellen, dass die Zugangsdaten zu solchen Inhalten nur an als volljährig identifizierte Personen ausgehändigt werden.

Nach den Vorgaben der KJM ist die verlässliche Altersverifikation durch zwei Schritte sicherzustellen. Erstens durch eine Volljährigkeitsprüfung, die über persönlichen Kontakt (Face-to-Face-Kontrolle) erfolgen muss, und zweitens durch eine Authentifizierung beim einzelnen Nutzungsvorgang.

Alle drei von der KJM überprüften Systeme stellen Module (Teillösungen) eines mehrstufigen Identifizierungsverfahrens dar, das „Face-to-Face-Kontrollen“ per Webcam ermöglicht.

Die bloße Identifizierung durch Webcams als initiale Altersprüfung für einen wiederholten Nutzungsvorgang wird im Rahmen der geprüften Systeme durch weitere zusätzliche Sicherungsmaßnahmen ergänzt. Ein Nutzer erlangt nur dann eine Zugangsberechtigung zum gewünschten Angebot, nachdem er seine Daten zusammen mit einer Zahlenkombination auf der Webseite des Inhalte-Anbieters eingibt, die Daten seines Personalausweises übermittelt und eine Videokonferenz mit qualifizierten Mitarbeitern der Anbieter führt, in deren Rahmen die Übereinstimmung der Daten geprüft wird.

Insgesamt gibt es momentan 32 von der KJM positiv bewertete Konzepte bzw. Module für AV-Systeme. Dazu kommen derzeit sechs übergreifende Jugendschutzkonzepte mit AV-Systemen als Teilelementen.

Nach Angaben der KJM müssen alle Module jedoch im Rahmen eines Gesamtkonzepts zur Anwendung kommen, um eine geschlossene Benutzergruppe sicherzustellen.

Vor diesem Hintergrund bietet die KJM gemäß ihren eigenen Hinweisen interessierten Unternehmen an, zu überprüfen, ob deren Konzepte zum technischen Jugendmedienschutz den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Die Pressemitteilung 10/2014 der KJM vom 16.12.2014 ist abrufbar unter:

**<http://www.die-medienanstalten.de/presse/pressemitteilungen/kommission-fuer-jugendmedienschutz/detailansicht/article/kjm-pressemitteilung-102014-kjm-bewertet-drei-weitere-loesungen-zur-altersverifikation-fuer-geschl.html>**

*Cristina Bachmeier, LL.M.*

## **BG: Gesetz über den Staatshaushaltsplan 2015 verabschiedet**

Das bulgarische Parlament hat am 19. Dezember 2014 das Gesetz über den Staatshaushalt 2015 verabschiedet, das unter anderem die staatliche Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, der Medienaufsichtsbehörde (Rat für elektronische Medien) und die Förderung von bulgarischen Kinofilmen regelt. Trotz heftiger Proteste insbesondere seitens der öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter, die sogar die Sitzung des zuständigen Parlamentsausschusses für Kultur und Medien boykottierten, wurden die reduzierten Haushaltsansätze für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk und den Rat für elektronische Medien vom Parlament unverändert beschlossen. Der Staatshaushalt ist die Hauptfinanzierungsquelle der öffentlich-rechtlichen Hörfunk- und Fernsehveranstalter. Zwar sieht das Rundfunkgesetz in Artikel 70 Absatz 3 Ziffer 1 vor, dass die Finanzierung in erster Linie durch einen speziell für diesen Zweck zu errichtenden Fond erfolgen soll. Dieser Fond, der zur Wahrung der Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aus Gebührengeldern gespeist werden soll, ist aber bis heute nicht geschaffen worden.

So bleibt das Budget des Nationalfernsehens (BNT) auch im Jahr 2015 auf dem gegenüber den Vorjahren bereits im letzten Jahr um 5 Millionen BGN (2,5 Millionen Euro) gekürzten Niveau von 65,15 Millionen BGN (siehe IRIS 2014-2/6). Der Rat für elektronische Medien wird ausschließlich durch den Staatshaushalt finanziert. Er erhält im Jahr 2015 nur noch 1,2 Millionen BGN (0,6 Millionen Euro) statt wie bisher 1,3 Millionen BGN. Diese Kürzung sowie die niedrige und nicht ausreichende Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters BNT wurden während der Sitzung des zuständigen Ausschusses für Kultur und Medien vom Vorsitzenden des Rates für elektronische Medien kritisiert. Gemäß dem Sitzungsprotokoll des zuständigen Ausschusses führte der Vorsitzende des Rates für elektronische Medien aus, dass die reduzierten Budgets die Medienaufsicht als auch den öffentlich-rechtlichen Veranstalter BNT an einer funktionsgerechten Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben hindern. Einzig das Budget für die staatliche Filmförderung zur Herstellung bulgarischer Kinofilme wird im Jahr 2015 von 12,7 Millionen BGN auf 13,7 Millionen BGN angehoben.

Das Gesetz über den Staatshaushalt 2015 (*Закон за държавния бюджет*) ist in bulgarischer Sprache abrufbar unter:

**<http://dv.parliament.bg/DVWeb/showMaterialDV.jsp;jsessionid=2B718179ADFF51EE2B737C5070ED902C?idMat=90900>**

Das Sitzungsprotokoll des zuständigen Parlamentsausschusses für Kultur und Medien vom 4. Dezember 2014 (*Протокол от заседание на Парламентарната комисия по културата и медиите от 4 Декември 2014 г.*) ist in bulgarischer Sprache abrufbar unter:

**<http://www.parliament.bg/bg/parliamentarycommittees/members/2343/steno/ID/3425>**

Eine gemeinsame Erklärung des bulgarischen Nationalfernsehens und des bulgarischen Nationalradios vom 4. Dezember 2014 (*Декларация на Българската Национална Телевизия и Българското Национално Радио от 4 Декември 2014 г.*) ist in bulgarischer Sprache abrufbar unter:

**<http://bnt.bg/about-bnt/presinformatsiya/deklaratsiya-na-ba-lgarskata-natsionalna-televiziya-i-ba-lgarskoto-natsionalno-radio>**

*Evgeniya Scherer, Rechtsanwältin und Dozentin, Bulgarien/Deutschland*

## **CA: Copyright Modernization Act stärkt den Schutz und die Rechte von Urheberrechtsinhabern**

Im Zuge der Realisierung der letzten Stufe des Copyright Modernization Acts ist in Kanada seit 01.01.2015 ein urheberrechtliches Warnhinweismodell mit dem Ziel in Kraft getreten, den Schutz und die Rechte von Urheberrechtsinhabern effektiv zu stärken.

Dieses Modell bietet Urheberrechtsinhabern bei Verdacht einer Rechtsverletzung die Möglichkeit, potenziellen Rechtsverletzern Warnhinweise zukommen zu lassen. Um einen solchen Warnhinweis zu initiieren, ist es erforderlich, dass der Urheberrechtsinhaber ein elektronisches Warnschreiben mit der zugehörigen IP-Adresse an den jeweiligen Provider übermittelt. Die Provider sind infolgedessen dazu verpflichtet, die übermittelte IP-Adresse einem Nutzer zuzuordnen und diesem einen entsprechenden Warnhinweis zuzusenden.

Gemäß dem Copyright Modernization Act müssen die Provider darüber hinaus für den Fall, dass sich ein Rechteinhaber entschließt, gegen einen Nutzer zu klagen, sämtliche Daten rund um die jeweiligen Verwarnungen mindestens sechs Monate lang in einer elektronischen Datenbank aufbewahren. Dem klagewilligen Rechteinhaber steht dann die Möglichkeit offen, bei dem jeweiligen Provider Einsicht in die digitalen Akten zu verlangen, um so die für seine Klage nötigen Nutzerinformationen zu erhalten.

Neben diesem Warnhinweismodell stellt der Copyright Modernization Act den Urheberrechtsinhabern einen Löschungsanspruch gegen Suchmaschinenbetreiber zur Verfügung, der die Betreiber von Suchmaschinen dazu verpflichtet, rechtsverletzende Inhalte aus den Suchergebnissen zu entfernen. Falls die rechtsverletzenden Inhalte selbst nicht mehr im Web sind, müssen die Suchmaschinenbetreiber zudem potenzielle Kopien solcher Verweise innerhalb einer Frist von dreißig Tagen aus dem Datenbankindex bzw. dem Cache ihrer Suchmaschine entfernen.

Der Copyright Modernization Act ist in englischer Sprache abrufbar unter:

**[http://laws-lois.justice.gc.ca/eng/annualstatutes/2012\\_20/page-1.html](http://laws-lois.justice.gc.ca/eng/annualstatutes/2012_20/page-1.html)**

*Timo Holl (Praktikant)*

## **HU: New Amendment to the Media Act**

On 15 December 2014, the Hungarian National Assembly adopted a new amendment to the Hungarian Media Act, primarily aimed at the transformation of the institutional framework of the public media services. As a result of this amendment, *Duna Médiaszolgáltató Részvénytársaság* (Duna Media Service Company limited by Shares) was established as the legal successor of *Magyar Televízió* (Hungarian Television), *Duna Televízió* (Duna TV), *Magyar Rádió* (Hungarian Radio), and *Magyar Távirati Iroda* (Hungarian News Agency), who all operated as independent shareholding companies. *Duna Médiaszolgáltató Részvénytársaság* will thus become the provider of all public television, radio and online content services, as well as public news agency activities with effect from 1 January 2015.

However, the merger in itself will not bring about any significant changes in the operation of the public service media, because *Médiaszolgáltatás-támogató és Vagyonkezelő Alap* (MTVA, Media Services and Support Trust Fund) will remain the key player in the system of the Hungarian public service institutions in the future (MTVA is the name of the cooperation of the four public media services *Magyar Rádió*, *Magyar Televízió*, *Duna Televízió*, and *Magyar Távirati Iroda*). MTVA was and will remain the manager of all public service assets and the employer of the overwhelming majority of the employees of the public service media. Furthermore, MTVA, as it has also been the case to date, will not be controlled by the supervisory system, that now has to control the performance and the financial management of the shareholding company *Duna Médiaszolgáltató Részvénytársaság* and in the past of the shareholding companies *Magyar Televízió*, *Duna Televízió*, *Magyar Rádió*, and *Magyar Távirati Iroda*, who all used to provide public media services.

The CEO of MTVA is appointed by the Chairman of the Media Council without an application procedure and can be revoked at any time without justification. But with regard to the amendment of the Media Act the legal position of MTVA is strengthened in the area of asset management. In its role as the manager of the national assets, MTVA may essentially disregard public tender invitations in the area of asset management at any time.

In the future, MTVA will distribute the state funds available for the fulfillment of public service responsibilities and the different types of public service tasks. Earlier, it was the so-called Public Service Budget Committee, which decided on the distribution of the state funds between the individual shareholding companies. The members of this Committee were the CEOs of the public service shareholding companies and the Fund (MTVA), as well as two delegates from the State Audit Office. In the future, the Public Service Budget Committee, whose members in the new institutional framework are the CEOs of *Duna Médiaszolgáltató Részvénytársaság* and the Fund (MTVA), as well as one delegate from the State Audit Office, will only have a right of comment with regard to the proposals developed and adopted by the Fund (MTVA).

The Hungarian Media Act is supplemented by the new amendment through a chapter entitled “Strategic Plan of the Public Service Media and Measurement of Public Service Value”. According to the amendment, a strategy is developed by the public service media provider each year, which “creates the basis for the operation of the public service media, as well as for the cooperation between the public service media provider and the Fund (MTVA)”. However, the strategy does not affect the amount of the state subsidy, which is

specified in the Media Act, and has no impact on whether or not the public service media should launch a new content service. This decision will continue to be made by the Media Council, which, independently from the strategy, supervises the system of the public media services on an annual basis and may decide on whether a media service, which was provided up to now, will be maintained or if there is a need for a change of the system. The strategy only plays a role in one single case, when the Public Service Budget Committee comments on the budget plan prepared by MTVA. In this case, MTVA has to take the strategy into account, while it meets its final decision.

The introduction of the procedure, which aims to measure the public service value, is primarily encouraged by the European Commission, because this procedure shall guarantee that a new public media service does not disproportionately limit or distort the operation of the online/digital content provider market. The detailed rules of the procedure measuring the public service value are defined by internal regulations of the public media service provider.

According to the amendment, the development and the assessment of the strategy are both done by the public media service provider itself, because there is no mention of any public consultation or an objective external assessor in this regard.

The players of the broadcasting market have voiced their protest against the provision set out in the amendment, which ensures a must carry status for two further public service television channels, that do not yet function. Finally, the amended Media Act requires the HD quality for all public media television channels and it is also a requirement given by the Law that the media service providers must set these channels “as the first ones in the channel order as a default setting”.

The text of the new amendment of the Media Act is available in Hungarian language at: <http://www.parlament.hu/irom40/02189/02189-0030.pdf>

*Gábor Polyák, Mertek Media Monitor, Hungary*



## **NL: CBP droht Google Verhängung eines Zwangsgeldes an**

Die niederländische Datenschutzbehörde (CBP) hat am 15.12.14 die Verhängung eines Zwangsgeldes gegen das amerikanische Unternehmen „Google Inc.“ (Google) angedroht. Grund hierfür seien Verstöße gegen das nationale Datenschutzrecht. Bereits im November 2013 hatte die CBP ein umfassendes Gutachten veröffentlicht, das sich mit der Zulässigkeit der Datenverarbeitung von Google auseinandersetzt.

Auf der Grundlage dieses Gutachtens fordert die niederländische Datenschutzbehörde den Internetkonzern jetzt zur Umsetzung mehrerer Maßnahmen auf. So muss Google die ausdrückliche Zustimmung seiner Nutzer einholen, bevor es personenbezogene Daten aus seinen verschiedenen Dienstangeboten miteinander kombiniert. Zudem müsse das Unternehmen seine Nutzer deutlicher und umfassender darüber informieren, wie und wofür die Daten genutzt werden. Schließlich müsse der Konzern auch klarstellen, dass es sich bei der Internetplattform „YouTube“ um einen Dienst von Google handele.

Bereits zuvor hatten die Datenschützer mehrerer anderer europäischer Länder verwaltungsrechtliche Verfahren gegen Google eröffnet. Denn ihrer Meinung nach stellt die bisherige Praxis von Google bei der Erstellung von Nutzerprofilen einen Eingriff in die Privatsphäre der Nutzer dar, der weit über das zulässige Maß hinausreicht. Dementsprechend haben die französische und die spanische Aufsichtsbehörde bereits rechtliche Schritte gegen Google eingeleitet und auch der hamburgische Datenschutzbeauftragte hatte im September 2014 eine Anordnung gegen Google erlassen (siehe MMR-Aktuell 2014, 356026 und ZD-Aktuell 2014, 03928). Alle Verfahren basieren auf einer europaweit gegen den Internetkonzern angelegten Prüfung, die seit 2012 von der sog. Artikel-29 Datenschutzgruppe, einem unabhängigen Beratungsgremium der Europäischen Kommission in Fragen des Datenschutzes, gesteuert wird (siehe ZD-Aktuell 2014, 04372).

In den Niederlanden hat Google nun bis zum 27. Februar 2015 Zeit, seine Nutzungsbedingungen entsprechend den Vorgaben der CBP zu ändern, sonst droht dem Unternehmen ein Bußgeld von bis zu 15 Millionen Euro. Nach eigenen Angaben hat der Internetkonzern bereits eine Reihe von Anpassungen vorgenommen und konkrete Vorschläge über weitergehende Veränderungen vorgelegt. Die CBP hat diese Vorschläge allerdings noch nicht geprüft.

Die Pressemitteilung der CBP vom 15.12.2014 ist in englischer Sprache abrufbar unter: <https://cbpweb.nl/en/news/cbp-issues-sanction-google-infringements-privacy-policy>  
Das Gutachten der CBP vom November 2013 ist in englischer Sprache abrufbar unter: [https://cbpweb.nl/sites/default/files/downloads/mijn\\_privacy/en\\_rap\\_2013-google-privacypolicy.pdf](https://cbpweb.nl/sites/default/files/downloads/mijn_privacy/en_rap_2013-google-privacypolicy.pdf)

*Ass. iur. Ingo Beckendorf*

## **RO: Draft Law on the Establishment of a Cultural Stamp**

On 8 December 2014, the Romanian Senate (upper Chamber of the Parliament) tacitly adopted a Draft Law on the establishment of a cultural stamp (*Proiectul de Lege privind instituirea timbrului cultural*). The final decision belongs to the Chamber of Deputies (lower Chamber).

According to the adopted Draft Law, the establishment of a cultural stamp was requested by all creators' unions and associations in Romania (representing writers, composers, musicologist, fine artists, filmmakers, architects). The new law will replace the Law No. 35/1994 (which establishes a cultural stamp on literature, film, theatre, music, folklore, fine arts, architecture and entertainment), which is considered by the initiators of the Draft Law as hardly applicable and therefore ineffective.

The collected sums will enter directly into the budgets of the creators' unions and organisations from Romania. The establishment of the cultural stamp aims to protect and to preserve cultural heritage, to develop contemporary creativity and to promote cultural values in various cultural fields.

The Draft Law determines the value of the cultural stamp for literary books (i.e. 1 leu (approximately 0.22 Euro) for each copy of the book). For different other categories (cinema works, theatre, music, architecture, entertainment, fine arts) the value of the cultural stamp varies between 2% and 5% of the price for a ticket to that kind of cultural show/exhibition and, respectively, between 1% and 2% of the price for each copy containing recordings or reproductions of the relevant cultural work (artworks, audiovisual works, cinema works, theatre works, musical works, entertainment works). According to the Draft Law, the value of the cultural stamp is exempt from VAT.

The editors, producers and importers of cultural products, as well as the show organisers and administrators have to buy cultural stamps from the creators' unions and associations and to apply the stamp on the products or tickets. They have to report half-yearly before 25 July and 25 January of each year to the creators' unions and associations about the use of the stamps.

In order to benefit from the amounts collected through the cultural stamp, the creators' unions and associations have to meet the following conditions:

They must act in the fields regulated by the Draft Law and must be recognised as an organisation of public importance. At least 90% of their members must be holders of copyrights or related rights. Finally, the creators' unions or associations have to express their will to benefit from the collected money by means of an authentic statement registered by the Ministry of Culture.

The collected money can be used only for purposes which are in line with the goals set in the own statutes and regulations of the creators' unions and associations. The amounts issued from the cultural stamp are deductible expenses and are not taxable. Breaches to the law (if not criminal) will be fined with 5,000 - 25,000 lei (approximately 1,115 - 5,580 Euro).

The Draft Law on the establishment of a cultural stamp – as adopted by the Senate – (*Proiectul de Lege privind instituirea timbrului cultural – forma adoptată de Senat*) is available in Romanian language at:

**<http://www.cdep.ro/proiecte/2014/500/80/3/se810.pdf>**

The Draft Law on the establishment of a cultural stamp – Explanatory Memorandum – (*Proiectul de Lege privind instituirea timbrului cultural – expunerea de motive*) is available in Romanian language at:

**<http://www.cdep.ro/proiecte/2014/500/80/3/em810.pdf>**

*Eugen Cojocariu, Radio Romania International*

## **US: FBI Used Stingrays Without Obtaining a Search Warrant**

The Federal Bureau of Investigation (“FBI”) recently informed the Senate Judiciary Committee that it changed its policy regarding its use of decoy cell towers that capture locations and identities of mobile phone users in public places and intercept calls and texts (known as “stingrays”). The Committee hearing was prompted in part by a media report of November 2014 that the Justice Department/FBI deploys small airplanes equipped with cell-site simulators that enables “investigators to scoop data from tens of thousands of cellphones in a single flight, collecting their identifying information and general location” without obtaining a search warrant to do so. Under the FBI’s new policy, the FBI anyway must obtain a search warrant before deploying a cell-site simulator when a case: (1) poses an imminent danger to public safety, (2) involves a fugitive, or (3) when the technology is used in public places or other locations where the FBI deems there is no reasonable expectation of privacy. Nevertheless, the FBI wants to continue to use stingrays.

Two members of the Senate Judiciary Committee voiced their concerns over the privacy implications of the new policy in a letter to the Attorney General and the chief of the Homeland Security dated 23 December 2014. In the letter, the senators explained that they are “concerned about whether the FBI and other law enforcement agencies have adequately considered the privacy interests” of the Americans. Therefore, they asked the Department of Justice and the Department of Homeland Security to provide more information regarding the new policy, including a list of the law enforcement agencies that use the relevant technology, the policies they have in place to protect the privacy interests of those whose information might be collected, and the legal process that they want to apply before using the stingrays.

The new policy is in line with the position the government has taken. In the opinion of the government the public has no privacy in public places. However, there are a number of different cases in which the courts and many federal states have strengthened the privacy rights of the Americans. In December 2014, for example, a federal judge held that authorities must receive a search warrant to place a webcam with pan-and-zoom capabilities on a utility pole to spy on a suspect at his or her residence. On the state level, nine federal states have adopted laws requiring the police to use a search warrant to track a cell phone in real time.

The letter to the Department of Justice and the Department of Homeland Security dated 23 December 2014 is available in English language at:

**<http://www.grassley.senate.gov/news/news-releases/leahy-grassley-press-administration-use-cell-phone-tracking-program>**

The media report of November 2014 is available in English language at:

**<http://www.wsj.com/articles/americans-cellphones-targeted-in-secret-u-s-spy-program-1415917533>**

The decision of the federal judge from December 2014 is available in English language at:

**<http://cdn.arstechnica.net/wp-content/uploads/2014/12/sheaorder.pdf>**

*Jonathan Perl, Counsel, Regulatory Affairs, Locus Telecommunications, Inc.*

## Impressum

„Europäisches Medienrecht – der NEWSLETTER“ ist ein Service des Instituts für Europäisches Medienrecht e.V. (EMR)

### Redaktion:

Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)  
Franz-Mai-Str. 6  
D-66121 Saarbrücken

Telefon +49 681 99275 11

Fax +49 681 99275 12

Mail [emr@emr-sb.de](mailto:emr@emr-sb.de)

Web [www.emr-sb.de](http://www.emr-sb.de)

Verantwortlich: Ass. iur. Daniel Bittmann, LL.M., Wissenschaftlicher Mitarbeiter  
Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 23. Januar 2015

Das EMR kann keine Verantwortung für den Inhalt der im Newsletter angegebenen Referenzen (Links) übernehmen.

Alle Autoren sind, soweit nicht anderweitig ausgewiesen, Mitarbeiter des Instituts.

Wir danken den Mitgliedern des *EMR Media Network* für die Zulieferung der Berichte.

Übersicht der verwendeten Länderkürzel/Kurzbezeichnungen:

<b>AL:</b> Albanien	<b>AT:</b> Österreich	<b>AU:</b> Australien
<b>BA:</b> Bosnien-Herzegowina	<b>BE:</b> Belgien	<b>BG:</b> Bulgarien
<b>CA:</b> Kanada	<b>CH:</b> Schweiz	<b>CoE:</b> Europarat
<b>CY:</b> Zypern	<b>CZ:</b> Tschechische Republik	<b>DE:</b> Deutschland
<b>DK:</b> Dänemark	<b>EE:</b> Estland	<b>ES:</b> Spanien
<b>EU:</b> Europäische Union	<b>FI:</b> Finnland	<b>FR:</b> Frankreich
<b>GR:</b> Griechenland	<b>HR:</b> Kroatien	<b>HU:</b> Ungarn
<b>IE:</b> Irland	<b>IS:</b> Island	<b>IT:</b> Italien
<b>LI:</b> Liechtenstein	<b>MA:</b> Marokko	<b>MD:</b> Moldawien
<b>ME:</b> Montenegro	<b>MK:</b> Mazedonien	<b>MT:</b> Malta
<b>NL:</b> Niederlande	<b>NO:</b> Norwegen	<b>LT:</b> Litauen
<b>LU:</b> Luxemburg	<b>LV:</b> Lettland	<b>PL:</b> Polen
<b>PT:</b> Portugal	<b>RO:</b> Rumänien	<b>RS:</b> Serbien
<b>RU:</b> Russland	<b>SE:</b> Schweden	<b>SI:</b> Slowenien
<b>SK:</b> Slowakische Republik	<b>TR:</b> Türkei	<b>UK:</b> Vereinigtes Königreich
<b>UN:</b> Vereinte Nationen	<b>US:</b> Vereinigte Staaten	